

Zweifellos aber war die Mehrzahl der unfreien Bevölkerung nicht nur im 12. Jahrhundert, sondern schon viel früher an die Scholle gebunden, und die Veräußerung eines Mäusen zog zugleich die Abtretung der auf ihnen sitzenden Familie nach sich. Andererseits bedingte die Übergabe einer Familie die Auslieferung des von ihr besessenen Grundstücks an den neuen Grundherrn. Mitunter wird in den Urkunden ausdrücklich die unauflösbare Gebundenheit des Hörigen an den Grund und Boden betont, man spricht dann von einem Hörigen cum sua possessione als dem Tauschobjekt¹⁾. In der Sammlung von Lacomblet wird durchgehends nicht nur die Veräußerung der Bauern samt den Hufen, sondern auch die Unveränderlichkeit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage, selbst bei dem Wechsel des Grundherrn, hervorgehoben. Ausdrücke, wie *mansi cum mancipiis ea incolentibus* oder *servi super terram comanentes*, bezeichnen den Gegenstand des Tausches und Verkaufs²⁾. In den Akten der Abtei Fulda ersetzt mitunter der Ausdruck *elaboratum*, der Neurodung vom Wald oder Gestrüpp bedeutet, das Wort *mansus*³⁾. So wird z. B. gesagt: der Serve wird an das Kloster abgetreten *cum omni elaboratu suo*. Daneben kommt noch der Ausdruck *vestitum*, vor, der den Begriff einer von dem Grundherrn verliehenen Hufe mit dem landwirtschaftlichen Inventar in sich schließt. Der Serve wird z. B. *cum omni vestitu suo, sicut vestitus est* übertragen⁴⁾.

Die Behauptung Hanauers, daß die Serven das erbliche Nutzungsrecht an der Hufe besaßen, wird

¹⁾ Siegener Urkundenbuch, No. 3, Urkunde von 1079—1089. Schenkungsbrief zu Gunsten des Klosters Deutz.

²⁾ Lacomblet, Bd. I, No. 94, 101, 241.

³⁾ Codex dipl. Fuld., Urk. No. 144.

⁴⁾ Dronke, Codex dipl. Fuld., Urk. von 777, No. 59.